



**Verordnung über die Unterstützungs-
beiträge an Eltern (Tarifordnung) der
Gemeinde Fahrwangen**

Gültig ab 01. August 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlage	3
Art. 2 Grundsätze	3
Art. 3 Anwendungsbereich.....	3
II. Beitragssystem	3
Art. 4 Massgebendes Gesamteinkommen	3
Art. 5 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten	4
Art. 6 Abzüge	5
Art. 7 Massgebender Betrag	5
Art. 8 Unterstützungsbeitragsgrundsätze	5
Art. 9 Einstufungssatz.....	5
Art. 10 Eltern und Leistungsbeitrag	5
Art. 11 Unterstützungsberechnung	6
III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung	7
Art. 12 Betreuungsvereinbarung.....	7
Art. 13 Unterstützungsvereinbarung	7
Art. 14 Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages	8
Art. 15 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	8
Art. 16 Nebenauslagen.....	8
Art. 17 Härtefälle.....	8
IV. Besondere Bestimmungen.....	8
Art. 18 Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Fahrwangen	8
Art. 19 Rechtsmittel	9
Art. 20 Inkrafttreten.....	9

Der Gemeinderat Fahrwangen erlässt gestützt auf § 4 des KiBe-Reglements, Reglement über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesstrukturen) und in der Tagesfamilienbetreuung vom 21.11.2017 folgende Tarifordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 4 der KIBE-Verordnung an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien vom 21. November 2017, folgendes Reglement.

Grundlage

Art. 2

Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Betreuung erfolgt nachfolgenden Grundsätzen:

Grundsätze

- a. Der Tarif für die individuellen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote.
- b. Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c. Die individuelle Bemessung des Unterstützungsbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Art. 3

¹ Dieses Unterstützungsreglement wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Fahrwangen subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Fahrwanger Eltern in familienergänzenden Betreuungsangeboten für in Fahrwangen wohnhafte Vorschul- und Schulkinder (bis 6. Primarklasse) in der Schweiz angewendet (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Betreuung in Tagesfamilien).

Anwendungsbereich

² Anspruchsberechtigte Eltern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

³ Anspruchsberechtigte Eltern mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Fahrwangen mitfinanziert werden. Die soziale Indikation wird durch die Sozialbehörde festgestellt.

II. Beitragssystem

Art. 4

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich - 10 % des gesamten steuerbaren Vermögens

Massgebendes Gesamteinkommen

- der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge), (Pos. 13.1 Steuererklärung)
- der Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge (Pos. 6.5)
- Beiträge an die 3. Säule (Pos. 13.2)
- freiwillige Zuwendungen (Pos. 15.3)
- Zuwendungen an politische Parteien Pos. 15.2)
- bei Selbständigerwerbenden: Verluste früherer Geschäftsjahre

von

a) in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaften lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen), oder
b) im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat), oder

c) vom Elternteil, der vom andern Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten (§133 und §298 Abs. 1 oder §298a ff. ZGB) oder

d) geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (§133, §298 Abs. 2 und §298a ff. ZGB) unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut der Kinder tatsächlich ausübt und unabhängig davon welcher Elternteil den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, oder

e) im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.

² Es wird auf die neueste rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.

Berechnung
bei fehlenden
Steuerdaten

Art. 5

¹ Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder gab es eine Einkommens- oder Vermögensveränderung von +/- 20 %, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Die Verwaltung erstellt ein Merkblatt über die einzureichenden Unterlagen. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

² Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 6

Vom massgebenden Gesamteinkommen werden kumulativ abgezogen: Abzüge

- Allgemeiner Abzug von CHF 8'000
- Abzug von CHF 5'000 pro Erziehungsberechtigten, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde.
- Abzug von CHF 2'000 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht.
- Für volljährige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche überwiegend die Lebenshaltungskosten- und Ausbildungskosten umfasst.

Art. 7

Das massgebende Gesamteinkommen reduziert um die Abzüge gemäss Art. 6 ergibt den massgebenden Betrag für die Berechnung des Leistungsbeitrags der Eltern.

Massgebender Betrag

Art. 8

¹ Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.

Unterstützungsbeitragsgrundsätze

² Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge bis zum in Art. 11 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.

³ Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monate) werden aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität, die in Art. 11 festgelegten maximalen Unterstützungsbeiträge höher angesetzt.

⁴ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

Art. 9

Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft und ins Verhältnis gesetzt zum Betreuungsmodul „Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen“ (Einstufungssatz). Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem minimalen oder maximalen Elternbeitrag des Moduls „Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen“ ergibt den effektiven minimalen und maximalen Elternbeitrag pro Modul.

Einstufungssatz

Art. 10

¹ Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem minimalen Elternbeitrag und einem Leistungsbeitrag, multipliziert mit dem Einstufungssatz.

Eltern und Leistungsbeitrag

² Der minimale Elternbeitrag pro Kind für einen Betreuungstag in einer Kindertagesstätte wird bei CHF 15.00 festgelegt.

³ Der maximale Elternbeitrag „Ganztagesbetreuung“ entspricht dem Referenzwert gemäss Art. 7 der KIBE-Tarifordnung. Bei Kleinstkindern wird der Referenzwert bis maximal das 1,5-fache erhöht.

Unterstützungs-
berechnung

⁴ Der Leistungsbeitrag wird bei 1.20 ‰ des massgebenden Betrages festgelegt.

Art. 11

Der Unterstützungsbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

Maximaler Elternbeitrag des Moduls (höchstens)
 minus minimaler Elternbeitrag
 minus Leistungsbeitrag
 gleich Ergebnis für Referenzmodul
 mal Einstufungssatz
 gleich Unterstützungsbeitrag

Betreuungs- module	Einstu- fungs- satz	Elternbeitrag in CHF Modellrechnung		Unter- stüt- zungs- beitrag
		Minimal	maximal	
Kinderkrippen	Prozent			Max.
Ganztagesbetreu- ung	100 %	15.00 (=x)	110.00 (=y)*	95.00*
Halbtagesbetreu- ung mit Mittagess- en	70 %	10.50 (70% von x)	77.00* (70% von y)	66.50*
Halbtagesbetreu- ung ohne Mittagess- en	50 %	7.50 (50% von x)	55.00* (50% von y)	47.50*
Betreuung bei Tagesfamilien				
1 Betreuungs- stunde (NUR Betreuung)	10 %	2.00	11.00	9.00
Tagesstrukturen (Kinder im Schulalter)¹				
Frühbetreuung inkl. Frühstück		3.00	14.00	11.00
Rand-/Aufgaben- stunde**		1.50	7.00	5.50
Mittagsbetreu- ung**		4.50	16.00	11.50
Frühnachmittags- betreuung		4.00	22.00	18.00
Spätnachmittags- betreuung		4.00	22.00	18.00
Schulferienbetreu- ung (ganzer Tag)		18.00	99.00	81.00

¹ Der maximale Elternbeitrag der Tagesstrukturen wird automatisch an den Tarif der Tagesstrukturen Fahrwangen angepasst.

* Betreuung von Kleinstkindern siehe Art. 8 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 3

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung

Art. 12

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

Betreuungs-
vereinbarung

Art. 13

¹ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung mit der Gemeinde verpflichten sich die Eltern, die Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

² Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinden.

³ Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss Art. 3 erbringen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein.

⁴ Die Frist zur Einreichung des Gesuchs um einen Unterstützungsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Betreuung zu stellen. Erfolgt der Antrag nach Ablauf der drei Monate, wird ein allfälliger Anspruch rückwirkend maximal drei Monate ab Eingang des Antrags gewährt.

⁵ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

⁶ Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden. Ansonsten verirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrags.

⁷ Der Gemeinderat hat das Recht, im Einzelfall eine detaillierte Prüfung - auch rückwirkend - anzuordnen.

Unterstützungs-
vereinbarung

Neuberechnung
des Unterstüt-
zungsbeitrages

Art. 14

- ¹ Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel
- a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
 - b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich.
- ² Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates seit der Meldung.

Unterlagenver-
weigerung/un-
wahre Angaben

Art. 15

- ¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden, nicht innert der von der Abklärungsstelle gesetzten Frist beigebracht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.
- ² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz zwischen dem effektiven, rechtmässigen und dem tatsächlichen Unterstützungsbeitrag rückwirkend eingefordert.

Nebenauslagen

Art. 16

- ¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.
- ² Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.
- ³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

Härtefälle

Art. 17

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Unterstützungsbeiträge erhöhen, sofern ein Härtefall vorliegt.

IV. Besondere Bestimmungen

Wohnsitz aus-
serhalb der Ge-
meinde Fahr-
wangen

Art. 18

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Fahrwangen (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge der Gemeinde. Ausgenommen davon sind Eltern mit Wohnsitz in Gemeinden, die mit der Gemeinde Fahrwangen eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.

Art. 19

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

Rechtsmittel

² Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 20

Dieses Reglement tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Inkrafttreten

Beschlossen an der Gemeinderatsitzung vom 26. Juni 2023.

Gemeinderat Fahrwangen



Patrick Fischer
Gemeindeammann



Christine Gottermann
Gemeindeschreiberin